

# forum

[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



2 / 21

ERPROBUNG BEIM  
GENERALBUNDESANWALT

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Vorstand des Richterbundes M-V,  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
c/o Landgericht Rostock  
August-Bebel-Straße 15, 18055 Rostock  
Verinsregister: Amtsgericht Rostock  
Reg.-Nummer: VR 327

### Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE43 1405 2000 0301 0537 31  
BIC: NOLADE21LWL

### REDAKTION FORUM UND V. I. S. D. P. / PRESSESPRECHER

kommissarisch Michael Mack  
pressearbeit@richterbund.info

### Verlag, Anzeigen und Herstellung

Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@einfach-wilke.de  
Internet: www.einfach-wilke.de

### Hinweise

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“  
bezeichnen in forum geschlechtsunabhängig  
den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen  
nicht immer der Meinung der Redaktion.

Foto Titelbild: Pressestelle des GBA  
Foto Kristiane Engel: Kristiane Engel

Alle Daten auch im Internet unter:  
[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



## INHALT

EDITORIAL	3
RICHTERBUND M-V	4
Bericht über die Ordentliche Mitgliederversammlung 2021	4
TITELTHEMA	5–7
Ein Erfahrungsbericht – meine Zeit beim Generalbundesanwalt	5
Mitstreiter gesucht!!!	7
BERICHTE AUS DER PRAXIS	8–13
MESTA – stets ein Quell der Freude	8–10
EncroChat – ein großer Erfolg der Ermittlungsbehörden oder der Übergang zu „Polizeistaatsmethoden“?	10–13
KLEINE ANFRAGEN	14–22
Personalsituation in den Gerichten im Jahre 2020 und Antwort der Landesregierung	14–18
Personalsituation in den Staatsanwaltschaften im Jahre 2020 und Antwort der Landesregierung	18–22
Beitrittserklärung	23

## EDITORIAL

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

nun haben wir es endlich geschafft. Wir konnten unsere Mitgliederversammlung ohne ganz große Pandemie-Einschränkungen durchführen!

Ich möchte mich an dieser Stelle für die Wiederwahl des gesamten Vorstandes und das damit ausgesprochenene Vertrauen ganz herzlich bedanken. Diesem wollen wir auch weiterhin gerecht werden und versprechen, immer ein offenes Ohr für Ihre Anliegen zu haben. Nur wenn wir von Ihnen mit Informationen „gefüttert“ werden, sind wir in der Lage, die Verbandsarbeit in Ihrem Interesse voranzubringen und ein Forum zu gestalten, das Probleme, Sorgen und auch positive Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Berufsalltag wiedergibt. Nutzen Sie dafür unser Forum, gerne geben wir Ihre Meinung zu Justizthemen hier wieder.

Die Wahlen zum 8. Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Geschichte. Ich hoffe, wir konnten Ihnen mit den Wahlprüfsteinen eine Hilfe für Ihre Wahlentscheidung in Bezug auf die Justizpolitik des Landes geben. Es bleibt abzuwarten, in welcher Konstellation sich die neue Landesregierung zusammenfinden und wie die zukünftige Justizpolitik im Land gestaltet werden wird. Die Probleme der Justiz jedenfalls sind drängend. Das zeigen Presseberichte über geplatzte Strafverfahren. Während sich die Justizministerin auf ihrer Internetseite für die Einrichtung von Sonderdezernaten zur Bekämpfung der Hasskriminalität bei den Staatsanwaltschaften feiern lässt und betont, dies zeige, „dass die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern alles unternimmt, um politisch motivierte Straftäter, die auch Hass und Antisemitismus verbreiten, konsequent zu verfolgen“, sowie weiter, dass die „Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes (...) mit notwendiger Technik wie Videoübernehmungs- und Konferenztechnik sowie Datenschleusen ausgestattet“ wurden, vergisst sie dabei leider zu erwähnen, dass all das alleine nicht hilft, Kriminalität zu bekämpfen.

Notwendig hierfür sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Technik bedienen und die Straftäter verfolgen. Allein nur mit Technik wird es nichts werden. Die Zahlen der kleinen Anfrage (in dieser Ausgabe) belegen eindrucksvoll die Belastungssituation, insbesondere der Staatsanwaltschaften. Hier sind dringend freie Stellen zu besetzen und neue zu schaffen. Auch die Gerichte liegen fast alle über einer Pebbßy-Belastung von 100 %. Im Durchschnitt liegt die Belastung bei 1,07 AKA. Nun mag man der Ansicht sein, 0,07 AKA pro Kopf seien doch wirklich nicht so viel. Nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit übertragen bedeutet diese Zahl aber, dass insgesamt 17 AKA fehlen. Und das seit langer Zeit! Die Verwunderung über hohe Bestandszahlen muss sich angesichts solcher Zahlen daher in Grenzen halten. Bleibt zu hoffen, dass sich die neue Justizpolitik, wer auch immer sie gestalten wird, der drängenden Fragen der Personalgewinnung nunmehr endlich mit dem notwendigen Nachdruck annimmt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Michael Mack



Michael Mack



# BERICHT ÜBER DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021 DES RICHTERBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Die Corona-Lage hat es endlich zugelassen, unsere bereits mehrfach verschobene Ordentliche Mitgliederversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Nach fast zwei Jahren haben wir uns daher am 21. September 2021 um 15.30 Uhr im Amtsgericht Rostock in der Kantine getroffen. Auf der Tagesordnung standen insbesondere die Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer. Der bisherige Vorstand hatte angekündigt, für eine zweite Wahlperiode zur Verfügung zu stehen. Unter der souveränen Leitung des Wahlvorstandes Axel Peters und Anett Buck haben die Mitglieder ihre Stimmen abgegeben und Michael Mack (Vorsitzender), Anne Lipsky (stellvertretende Vorsitzende) sowie Olaf Ulbrich, Michael Kücken, Katrin Klein, Manuela Merkel und Gerhard Domke als Beisitzer erneut in den Vorstand gewählt. Auch bei der Wahl der Kassenprüfer gab es keine personellen Veränderungen. Anett Buck und Heike Paulmann haben sich bereit erklärt, das Amt eines Kassenprüfers nochmals zu übernehmen – dafür noch einmal herzlichen Dank.

Den Wahlen schloss sich eine lebhafte Diskussion zum Thema Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der Justiz an. Dabei wurde schnell deutlich, dass es eine „Patentlösung“ nicht gibt und alle sowohl in anderen Bundesländern mit ihren Richterwahlauschüssen als auch in anderen europäischen Ländern verwendeten Modelle Vor- und Nachteile haben. Insbesondere die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl hat aber deutlich gemacht, dass eine selbstverwaltete Justiz als Garant für deren Unabhängigkeit zu Recht seit Langem eine Kernforderung des Richterbundes ist. Über die konkrete Ausgestaltung werden und müssen wir daher im Gespräch bleiben.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wartete bereits ein vielfältig gestaltetes Buffet, sodass der Abend mit weiteren Gesprächen in lockerer Runde ausklingen konnte.

Dr. Anne Lipsky

## NEUE MITGLIEDER

- Sören Gläser, Landgericht Rostock
- Lena Marie Gottschalk, StA Schwerin
- Thorsten Comtesse, StA Schwerin
- Irene Fujara, StA Neubrandenburg
- Stefanie Saldsieder, LG Stralsund
- Carolin Ahrens, AG Schwerin
- Denny Nowack, LG Stralsund
- Johannes Hunger, SG Neubrandenburg





## EIN ERFAHRUNGSBERICHT

## MEINE ZEIT BEIM GENERALBUNDESANWALT

Ich bin seit Oktober 2002 als Staatsanwältin tätig. Meine beruflichen Stationen seither führten mich von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zu Beginn des Jahres 2009 an die Staatsanwaltschaft Rostock, weiter im Sommer 2009 an die Staatsanwaltschaft Stralsund, danach im Sommer 2013 an die Generalstaatsanwaltschaft Rostock und schließlich zu Beginn des Jahres 2015 wieder zurück an die Staatsanwaltschaft Stralsund. Von Oktober 2017 an war ich für drei Jahre an die Behörde des Generalbundesanwalts mit Aufhalten in Karlsruhe und Leipzig abgeordnet. Derzeit bin ich an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet.

Von Stralsund nach Karlsruhe bzw. Leipzig ist es kein „Katzensprung“. Ein tägliches Pendeln ist ausgeschlossen, selbst ein wöchentliches Pendeln ist zumindest zwischen Stralsund und Karlsruhe nur schwer zu bewältigen. Dieser Umstand mag vielleicht auf den ersten Blick ein Hindernis sein, sich auf das Wagnis einer Abordnung an den Generalbundesanwalt einzulassen. Auf den zweiten Blick eröffnet sich jedoch eine Chance, über den eigenen Tellerrand hinauszublicken, Erfahrungen und Eindrücke zu sammeln, aber auch neue Kontakte zu knüpfen. Dies und noch einiges mehr lassen es deshalb aus meiner Sicht außerordentlich lohnend erscheinen, sich auf diesen Weg zu begeben.

Den Wunsch einer Abordnung an die Behörde des Generalbundesanwalts entwickelte ich schon relativ früh in meinem Berufsleben, als sich nämlich eine Düsseldorfer Kollegin nach Karlsruhe abordnen ließ. Dies machte mich neugierig und ich spielte mit dem Gedanken, diese Möglichkeit zu ergreifen, sobald sich die Gelegenheit bietet.

Die Gelegenheit bot sich mit Blick auf meine berufliche Vita relativ spät, nämlich zu Beginn des Jahres 2017, als Herr Generalbundesanwalt Dr. Frank über die Medien die Bundesländer eindringlich bat, Personal zu entsenden. Diesen Aufruf nahm ich zum Anlass, meinen Hut in den Ring zu werfen. „Schuld“



daran war nicht zuletzt mein Ehemann, der sich meiner Gedanken erinnerte, mich bestärkte und sich erbot, Haus, Garten und zwei schulpflichtige Kinder während meiner Abordnung trotz eigener beruflicher Beanspruchung allein zu managen. Davon beflügelt brachte ich ohne großes Zögern meine Interessenbekundung auf den Dienstweg.

Nach einem Vorstellungsgespräch in Karlsruhe erfolgte zum 1. Oktober 2017 meine Abordnung an die Bundesanwaltschaft als wissenschaftliche Mitarbeiterin.

In der Regel durchlaufen die wissenschaftlichen Mitarbeiter eine der beiden Ermittlungsabteilungen (Terrorismus und Spionage) und werden dort für die Dauer von zwei Jahren einem Ermittlungsreferat zugeweiht. Wie in Staatsanwaltschaften üblich erfolgt für sechs Monate eine Gegenzeichnung, wobei auch im Anschluss daran den wissenschaftlichen Mitarbeitern keine weitreichenden Zeichnungsbefugnisse erteilt werden. Daran anschließend erfolgt normalerweise ein Wechsel in die Revisionsabteilung – für 3

Monate unter voller Gegenzeichnung stehend –, um entweder in Karlsruhe oder in Leipzig den Dienst zu verrichten. Angesichts der großen Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter – zu meiner Zeit waren wir zwischenzeitlich fast 60 an der Zahl, überwiegend im Alter zwischen Anfang/Mitte dreißig – ist dieser „Werdengang“ allerdings nicht mehr zwingend, sodass es durchaus passieren kann, nicht die Revisionsabteilung kennenzulernen, sondern stattdessen die beiden Ermittlungsabteilungen zu passieren.

Ich suchte mir also in Karlsruhe auf dem umkämpften Wohnungsmarkt für ein üppiges Entgelt eine kleine, dafür fußläufig zur Behörde gelegene Wohnung und trat mit großen Erwartungen, unbändiger Vorfreude, viel Spannung und einer guten Portion Demut meinen Dienst in Karlsruhe an. Der Empfang gestaltete sich von allen Seiten sehr herzlich. Zu meiner Überraschung kam ich in einem Grundsatzreferat der Abteilung Terrorismus zum Einsatz. Meine Wunschvorstellung, Ermittlungsverfahren zu bearbeiten, erfüllte sich nicht. Bis auf einige wenige verbliebene abschlussreife Verfahren aus vergangenen Zeiten waren weit und breit keine Ermittlungsverfahren in Sicht, sodass ich mich fragte, was mich denn als Staatsanwältin stattdessen erwarten wird. Schneller als gedacht fand ich mich als Verbindungsbeamtin im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin wieder und nahm u. a. an dort stattfindenden Besprechungen diverser Gremien teil. Dadurch eröffnete sich mir die Möglichkeit, nicht nur die Arbeitsabläufe im GTAZ selbst kennenzulernen, sondern auch außerhalb meines Referats mit den Kolleginnen und Kolleginnen anderer Referate zusammenzuarbeiten, um mich in Bezug auf aktuelle Gefahrensachverhalte und Ermittlungsverfahren abzustimmen und insoweit unterrichtet zu sein. Daneben erschien mir die Bearbeitung „Kleiner Anfragen“ oder die Befassung mit der Thematik „FATF“ (Financial Action Task Force), weitere – nicht minder wichtige – Aufgabenbereiche im Grundsatzreferat, mit denen ich auch befasst war, weniger spannend.

Den Großteil meiner Arbeit im Grundsatzreferat widmete ich ab Frühjahr 2018 dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Attentat auf dem Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember

2016. Es galt zumeist, die nicht enden wollenden umfangreichen Aktenzulieferungen, zu deren Vorlage der Generalbundesanwalt im Lichte der Beweisbeschlüsse verpflichtet war, an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorzubereiten, d. h. Abstimmungen intern, aber auch mit dem Bundeskriminalamt, den Nachrichtendiensten etc. vorzunehmen, Aktenteile zu schwärzen und die Akten letztlich zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss dem BMJV zuzuleiten. Ein hochinteressanter Nebeneffekt dieser Arbeit war die selbstständige Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses im Bundestag.

Freilich bewegte ich mich angesichts dieses Aufgabenportfolios nicht in meinem gewohnten Terrain als Staatsanwältin. Aber darum geht es doch im Grunde genommen bei der Suche neuer beruflicher Herausforderungen – die Komfortzone verlassen, um Neues zu lernen, Spannendes zu entdecken und den Horizont zu erweitern.

Natürlich habe ich in Karlsruhe nicht nur gearbeitet, sondern ab und an auch meine mit der Abordnung einhergehende Freiheit genossen. Wir wissenschaftlichen Mitarbeiter sitzen alle im selben Boot – fernab von Heimat, Freunden und Familie. Dieser Umstand verbindet – so gab es Ausflüge an den Wochenenden oder Kinobesuche in der Woche etc., an denen ich teilnehmen konnte. Regelmäßige Stammtische bieten die Möglichkeit, einander kennenzulernen. Verlässt eine oder einer der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Behörde, dann gibt es eine gebührende Verabschiedung. Aber auch außerhalb des Kreises der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehen ausreichend Möglichkeiten, sich zusammenzufinden. Am Vormittag und am Nachmittag gibt es eine „große“ Kaffeetunde in der Cafeteria der Behörde, wöchentlich starten Laufbegeisterte zu einer Joggingrunde mit anschließendem gemeinsamem Mittagessen und auch Fußball- sowie Radsportbegeisterte kommen einmal wöchentlich auf ihre Kosten. Und wie in jeder Behörde gibt es selbstverständlich auch jährlich wiederkehrende Weihnachtsfeiern, Behördenausflüge und Sommerfeste. Wenn die Sehnsucht nach Beendigung der Abordnung über alle Maßen groß ist, so kann man auf der „Hiwi-Feier“, die jährlich im Herbst stattfindet, einander wiedersehen. Bedingt durch die

Pandemie dürften diese Annehmlichkeiten momentan leider eher zurückhaltend oder gar nicht stattfinden.

Mein Wechsel nach Leipzig in ein Revisionsreferat vollzog sich zu Beginn meines dritten Abordnungsjahres. Der Empfang in der Leipziger Dienststelle gestaltete sich gleichsam angenehm wie in Karlsruhe. Auch vonseiten des BGH wurde ich freundlich aufgenommen. Die Arbeit war im Vergleich zu meinem bisherigen beruflichen Wirken eher stiller Natur – von der Sitzungsvertretung abgesehen –, die Herausforderungen waren für mich allerdings spürbar anders. Das Bewusstsein, einen Antrag zu erarbeiten, der alsbald dem Strafsenat vorliegen würde, brachte mich anfangs etwas ins Schwitzen. Dank meines Gegenzeichners und der Hilfsbereitschaft aller Kolleginnen und Kollegen legte sich meine anfängliche Aufgeregtheit. Nie zuvor habe ich binnen so kurzer Zeit so viel gelernt.

Abschließend kann ich sagen, dass ich meine überaus lehrreiche und schöne Zeit bei der Bundesanwaltschaft nicht missen möchte. Ich habe viele liebenswürdige Menschen getroffen, unvergessliche Eindrücke gesammelt, fürs Leben gelernt, meinen Blick geschärft und nicht zuletzt meinen beruflichen Erfahrungsschatz maßgeblich erweitert. Rückblickend betrachtet steht für mich fest: Diese Abordnung war ungeachtet des eingeschränkten Familienlebens und der Pendelstrapazen die beste Zeit meiner bisherigen beruflichen Laufbahn.

Ich kann jede Kollegin und jeden Kollegen zu Abordnungen dieser Art, sei es an den Generalbundesanwalt, den Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht, das BMJV etc., nur ermuntern. Die gewonnenen Erfahrungen bereichern einen nicht nur selbst, sondern können nach Rückkehr in den Landesdienst durch die Weitergabe der gesammelten Eindrücke Ausfluss in vielerlei Hinsicht haben und sicherlich auch Impulse für die Rechtspflege setzen.

Kristiane Engel

## MITSTREITER GESUCHT!!!

### Wollten Sie nicht schon immer einmal

- ... der Justizministerin Ihre Meinung sagen?
- ... der Verwaltung Ratschläge geben?
- ... eine Rezension zu ForumStar bzw. MESTA verfassen?
- ... über lahmes Behördeninternet frozeln?
- ... Ihre Gefühle bei der Nutzung des Travel-Management-Systems beschreiben?
- ... einen guten Behördenleiter definieren?
- ... die Zukunft mit elektronischer Akte vorhersagen?

### Finden Sie, das soeben gelesene Forum

- ... ist etwas dröge?
- ... ist zu politisch?
- ... hat zu viel Text und zu wenig Bilder?
- ... müsste mal Ihr Lieblingsthema anpacken?

Dann machen Sie beim Forum mit. Denn wir suchen genau Sie! Jede Hilfe ist willkommen. Melden Sie sich in der Redaktion, wenn Sie Zeit, Lust und Ideen haben.

Auch Leserbriefe nehmen wir gerne entgegen. Wir werden sie auf Wunsch auch ohne Namensnennung veröffentlichen.



## MESTA – STETS EIN QUELL DER FREUDE

### Was ist MESTA?

Der technische Fortschritt macht auch vor der Justiz nicht halt und die elektronische Datenverarbeitung hat längst Einzug gehalten in die Amtsstuben der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Offenbar getragen vom Bestreben, die Arbeitsabläufe in deren Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften zu straffen, zu beschleunigen und Verfahren statistisch zu erfassen, haben sich vor einigen Jahren die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in einer Fachgruppe zusammengetan und das Softwareprogramm „Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation“, kurz: MESTA, entwickelt und schließlich bei sich eingeführt.

### Mehr Farbe

MESTA hat sicherlich mehr Farbe in den beruflichen Alltag der Dezernentinnen und Dezernenten gebracht, denn aufgrund der nach wie vor zu verzeichnenden Unzulänglichkeiten dieses Programms ist es nie langweilig und man kämpft täglich gegen dessen Defizite an. Diese können größerer und kleinerer Natur sein und können negative Außenwirkung entfalten oder auch nicht. Nachfolgend sollen einige Beispiele benannt werden, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie die Anwender dieser Software gelegentlich zur Verzweiflung treiben.

### Auf Wiedersehen

Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten seit mehreren Tagen an einer Kammeranklage, die ein wenig eilig ist, weil es sich um eine Haftsache handelt. Irgendwann verspüren Sie Hunger und denken, dass es jetzt Zeit für ein leckeres Brötchen vom Bäcker nebenan ist. Sie setzen Ihren Plan in die Tat um und freuen sich nach Ihrer Rückkehr auf eine kleine Zwischenmahlzeit, die Sie vor Ihrem Rechner einnehmen wollen.

Nachdem Sie sich erneut im System angemeldet haben, stellen Sie erstaunt fest, dass Ihre Anklageschrift leider verschwunden ist und auch nicht wiederherzustellen ist, weil das Datenverarbeitungszentrum (DVZ) während Ihrer kurzen Abwesenheit mit einer Vorwarnzeit von nur wenigen Minuten eine Wartung des Programms durchgeführt hat. Aber warum ist Ihr Text denn deshalb unwiederbringlich verloren?

Jedes gängige Schreibprogramm weist die Funktion des Zwischenspeicherns auf und Sie können selbst festlegen, in welchen zeitlichen Abständen dies automatisch geschehen soll. So nicht bei MESTA. Wenn Sie es versäumen, in der oberen Taskleiste das Diskettensymbol immer mal wieder anzuklicken, geht Ihnen in Situationen wie eben beschrieben leider alles verloren.

Dasselbe kann Ihnen aber auch passieren, wenn Sie einen Text schreiben, der für MESTA zu umfangreich ist. Dann ist das bisher Geschriebene zwar nicht gelöscht worden, aber Sie haben keinen Zugriff mehr hierauf. In dieser Situation können Sie nur noch Ihren Rechner herunterfahren.

Das ist aber nicht weiter tragisch, weil Sie natürlich zwischendurch immer das Symbol für Speichern angeklickt haben, sodass nicht alles verloren gegangen ist. Man muss halt nur immer wieder daran denken.

Vielleicht haben Sie aber den größten Teil des Textes in Word geschrieben, um beide Schreibwerke am Ende zusammenzuführen – dann kann Ihnen das gar nicht erst passieren.

### Wutbürger

Die in MESTA angebotenen Formulare wie etwa für Einstellungsbescheide, Anklageschriften usw. sind leider teilweise fehlerhaft oder unübersichtlich und bedürfen gelegentlich der Korrektur – auch und insbesondere, um Missverständnisse beim Empfänger des von Ihnen generierten Schriftstücks zu vermei-



den. Diese Korrekturen sind nach Anklicken eines Bleistiftsymbols in der Taskleiste händisch möglich.

Stellen Sie sich beispielsweise vor, Sie haben in einem Ermittlungsverfahren wegen Betruges noch Fragen an den Anzeigenden hinsichtlich des ihm entstandenen Vermögensschadens. Sie rufen in MESTA das Formular „Schadensanfrage an Geschädigten“ auf und lesen dann erstaunt im Betreff „Ermittlungsverfahren zu Ihrem Nachteil gegen (...); Vorwurf: Betrug“.

Wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten immer wieder berichten, ereilen sie in solchen Fällen oft Anrufe von aufgebracht Anzeigenden, die diesen Text wörtlich nehmen und nicht verstehen können, warum (scheinbar) gegen sie ermittelt wird, obwohl sie doch die Geschädigten und nicht die Täter sind.

Diese irreführende Formulierung taucht auch im Formular „Bankauskunft“ in Fällen sogenannter Unbekanntsachen (UJs-Verfahren) auf, wo es im Betreff dann heißt „Verfahren zum Nachteil XYZ“, obwohl dieser nicht Beschuldigter, sondern Geschädigter ist.

### Außenwirkung

Es bedarf sicher nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass das Bild, das der Bürger von der Justiz hat, auch davon geprägt wird, wie sich die Justiz selbst nach außen präsentiert. Dies geschieht naturgemäß auch durch Schriftstücke, mit denen z. B. einem Rechtsuchenden etwas mitgeteilt wird.

Wenn etwa die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung einen Anzeigenden auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinweist und in MESTA das hierfür vorgesehene Formular aufruft, lautet der Text hinter dem Passus „Anlagen“ wörtlich wie folgt: „Merkblatt Stichwort Adhäsionsverfahren – Das Zivilverfahren im Strafprozess – 1+“ und darunter korrekt: „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“.

Es gibt in diesem Zusammenhang eine Reihe weiterer Verbesserungsmöglichkeiten, über die man nachdenken könnte. Dazu gehört etwa, dass im

Strafbefehl die Tagessatzhöhe und die Geldstrafe insgesamt hinter dem Betrag mit dem Währungssymbol „€“ versehen werden, während im Falle der Einziehung des Wertes des Erlangten dieser mit der ausgeschriebenen Währungsbezeichnung „Euro“ angegeben wird.

Zudem könnte es nicht schaden, wenn es im Betreff in Einstellungsbescheiden nicht lapidar „Strafanzeige von ...“ heißen würde, sondern das kleine Wörtchen „Ihre“ vorangestellt werden würde.

### Größere und kleinere juristische Spitzfindigkeiten

Es liegt auf der Hand, dass an der Entwicklung von MESTA nicht nur juristisch vorgebildete Personen beteiligt waren, sondern auch IT-Spezialisten ohne juristische Kenntnisse. Nur so lässt sich erklären, dass sich in MESTA Fehler eingeschlichen haben, die mal gravierender und mal weniger gravierend sind. Hier einige Beispiele:

Entscheidet man sich beim Abschluss eines Ermittlungsverfahrens für einen Strafbefehlsantrag, sieht die Abschlussverfügung hier ebenfalls die Möglichkeit vor, den Geschädigten auf die Möglichkeit eines Adhäsionsantrages hinzuweisen, obwohl ein solcher im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, solange es nicht zur Hauptverhandlung kommt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. § 403 Rdnr. 12).

Bei Anklageerhebung ist in dem möglichen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung entgegen § 157 StPO statt vom Angeschuldigten vom Beschuldigten die Rede.

Wird ein Ermittlungsverfahren, dem z. B. der Vorwurf des Diebstahls geringwertiger Sachen zugrunde liegt, gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, sollte der Wortlaut des Einstellungsbescheides an den Gesetzestext des § 248 a StGB angepasst werden und es sollte vor „öffentliches Interesse“ das Wort „besonderes“ eingefügt werden.

Obwohl es sich bei Sachbeschädigung und Diebstahl um keine Vermögensdelikte handelt, sind sie in dem Auswahlfenster hierunter aufgeführt und aufzurufen.

Obwohl bei Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO in Unbekanntsachen die Belehrung gemäß § 171 S. 2 StPO unterbleibt, bietet MESTA diese Möglichkeit ebenfalls an. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass dieses Feld versehentlich angeklickt wird mit der weiterhin denkbaren Folge einer Beschwerde gegen den jeweiligen Einstellungsbescheid.

#### „Ausgesondertes Schriftgut“ und sonstiger Unsinn

Dass hier keine juristischen Praktiker am Werk waren, drängt sich auf, wenn man beim Abfassen einer Anklageschrift oder eines Strafbefehlsentwurfs die Fundstelle der (geständigen) Einlassung des Angeschuldigten angeben möchte. Da sich diese theoretisch ja auch sonst wo befinden kann, bietet MESTA außer „Akte“ als Fundstelle eine umfangreiche weitere Auswahl an, deren überwiegende Mehrzahl derart abwegig oder gar unsinnig ist, dass sie dringend entfernt werden sollte. Hier einige Beispiele:

Ausgesondertes Schriftgut, Asservat, Berichtsfrist, Bewährungsheft, CD, DNA-Sonderheft, Entschädigungsheft, Ersatzhandakte, Gnadenheft, Gefangenen-Personalakte, Kfz-Sonderheft, Ordnungsgeldheft, Sicherungsverwahrung.

#### Sprachlicher Anspruch

Die im Rubrum von Anklageschrift und Strafbefehlsentwurf vorgegebene Formulierung bei der Angabe eines Tatzeitraumes mit Datumsangabe „in der Zeit von ... bis ...“ ist nicht nur grammatikalisch falsch, sondern auch sprachlich unglücklich. Da es hier ja nicht um Uhrzeiten geht, sondern um einen Zeitraum von Tagen, Wochen usw., wäre die Formulierung „im Zeitraum vom ... bis zum ...“ sicher vorzugswürdiger.

#### Fazit

Der vorstehende Katalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz der zu verzeichnenden Defizite soll jedoch nicht verkannt werden, dass MESTA in seiner täglichen Anwendung durchaus eine Arbeitserleichterung ist und sicher auch zu einer beschleunigten Verfahrenserledigung beiträgt.

Andererseits soll nicht unerwähnt bleiben, dass viele der festgestellten Mängel schon seit Langem bekannt sind und trotz der stetigen Programmpflege der MESTA-Fachgruppe des Länderverbunds bislang nicht beseitigt worden sind.

StA(GL) Stephan Redlin



## EIN GROSSER ERFOLG DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN ODER DER ÜBERGANG ZU „POLIZEISTAATSMETHODEN“?

#### Was ist EncroChat?

Man könnte EncroChat als das „Darknet der Mobiltelefone“ beschreiben oder technisch genauer als den Ende-zu-Ende-verschlüsselten Versand von Textnachrichten und Bilddateien über speziell konfigurierte Smartphones.

Die ganze Geschichte begann in Frankreich. In den Jahren 2017 und 2018 stellten französische Ermittlungsbehörden in mehreren offensichtlich nicht im Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren

– überwiegend handelte es sich um Betäubungsmitteldelikte – verschlüsselte Telefone unter „EncroChat-Lizenz“ sicher. Weitere Recherchen ergaben, dass diese Telefone auf einer frei zugänglichen Internetseite mit folgenden Produktmerkmalen beworben wurden: „Garantie der Anonymität, personalisierte Android-Plattform, doppeltes Betriebssystem, allerneueste Technik, automatische Löschung von Nachrichten, schnelles Löschen, Unantastbarkeit, Kryptographie-Hardwaremodul“. Ein Erwerb solcher Endgeräte war über die offizielle Website

dieser Gesellschaft nicht möglich. Auf der Verkaufsplattform eBay wurden derartige Geräte für 1.610 € angeboten, wobei dieser Preis eine Nutzerlizenz für die Dauer von 6 Monaten beinhaltete. Personen, die sich nach außen als Verantwortliche der Firma EncroChat präsentierten, existierten nicht. Einen offiziellen Sitz des Unternehmens gab es ebenfalls nicht.

Die weiteren Ermittlungen führten zu einem in Roubaix/Frankreich betriebenen Internet-Server. Nach Einholung eines richterlichen Beschlusses wurden im Dezember 2018 die Daten des vorgenannten Servers kopiert und in der Folgezeit ausgewertet. Die Ermittlungen wurden zu diesem Zeitpunkt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und insbesondere wegen des Verbrechens des Betäubungsmittel-/Drogenhandels geführt. Im System waren mehr als 66.000 SIM-Karten eines niederländischen Betreibers eingetragen. Es konnten knapp 3.500 Dateien mit Notizen entschlüsselt werden, die zweifelsfrei in Verbindung mit illegalen Aktivitäten, insbesondere dem Drogenhandel, standen.

Aufgrund richterlicher Genehmigungen des zuständigen Gerichts in Lille/Frankreich vom 30.01.2020 wurde der Einsatz einer Computerdaten-Abfangeinrichtung sowohl auf dem Server als auch auf den mit diesem Server verbundenen Endgeräten genehmigt. Ebenfalls mit richterlicher Genehmigung desselben Gerichts vom 20.03.2020 wurde eine Umleitung aller Datenströme (DNS-Umleitung) des Servers in Roubaix ab dem 01.04.2020 geschaltet. Die genauen technischen Einzelheiten, die es auch ermöglichten, den Chat-Verkehr zu entschlüsseln, wurden von den französischen Ermittlungsbehörden nicht mitgeteilt.

Betroffen von diesen Maßnahmen, die mit einer Online-Durchsuchung nach deutschem Strafprozessrecht gemäß § 100 b StPO vergleichbar sind, waren mehr als 32.000 Nutzer in 121 Ländern. Hier von befanden sich 380 Nutzer ganz oder teilweise im französischen Hoheitsgebiet, von denen nach Einschätzung der französischen Behörden mehr als 60 % das verschlüsselte Kommunikationssystem zu kriminellen Zwecken nutzten. Das Nutzungsverhalten der übrigen Personen war zu diesem Zeitpunkt

noch nicht ausgewertet oder diese waren inaktiv. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die zeitlich befristeten richterlichen Anordnungen mehrfach verlängert. Die Maßnahmen endeten mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes von EncroChat nach Bekanntwerden der Maßnahmen am 28.06.2020. Die von den französischen Ermittlungsbehörden gespeicherten Daten wurden ab Anfang April 2020 fortlaufend über Europol an die nationalen Ermittlungsbehörden übermittelt.

In Bezug auf mögliche Straftaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erließ die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Juni 2020 eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) mit der Bitte um Überlassung der gespeicherten EncroChat-Daten, die von den EncroChat-Smartphones stammten, die zum Zeitpunkt der technischen Maßnahmen im deutschen Mobilfunknetz eingeloggt waren. Im Ergebnis erhielten die deutschen Ermittlungsbehörden umfangreiche Datenlieferungen, die bislang zu mehr als 2.250 Ermittlungsverfahren führten. Insbesondere die Strafkammern bei den Landgerichten quer durch die Republik sind mittlerweile stark belastet. Auf Mecklenburg-Vorpommern dürften nach vorsichtigen Schätzungen mehrere Dutzend Strafverfahren, insbesondere wegen BtM-Delikten, entfallen.

#### **Worüber wird vor Gericht gestritten?**

Der zentrale Streitpunkt in den „EncroChat-Verfahren“ ist die Frage der Verwertbarkeit der Chat-Inhalte.

Strafverteidiger werten die Infiltration des EncroChat-Servers als rechtsstaatswidrige Umgehung strafprozessualer und rechtshilferechtlicher Vorschriften. Unter Ausnutzung unterschiedlicher prozessualer Regelungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werde der nach § 100 b StPO des nationalen Rechts geltende Richtervorbehalt ausgehebelt. Im Rahmen dieses als „Befugnis-Shopping“ bezeichneten Vorgehens werde durch Überwachungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten der EU gezielt nach „Zufallsfunden“ gesucht. Dies sei mit der EU-Grundrechte-Charta nicht vereinbar und öffne den Weg in den „totalen Polizeistaat“.

Mehrere Oberlandesgerichte haben die Verwertung der EncroChat-Daten bislang – im Rahmen von Haftbeschwerden – für zulässig erachtet (z. B.) Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 29.01.2021, 1 Ws 2/21, bei juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 20.04.2021, 2 Ws 47/21, bei juris; OLG Rostock, Beschluss vom 11.05.2021 – 20 Ws 121/20, BeckRS 2021, 11981).

Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt noch nicht vor.

## INTERVIEW MIT EINEM RICHTER



**Im Rahmen von unermüdlichen Hintergrundrecherchen ist es uns gelungen, einen Richter – aus Mecklenburg-Vorpommern – zu seinen Erfahrungen aus einem EncroChat-Verfahren zu befragen (das Interview erfolgte in anonymisierter Form).**

### **Forum: Was war Ihr erster Eindruck in dem kürzlich beendeten „EncroChat-Verfahren“?**

Wir waren erstaunt, gleich nach Verlesung der Anklageschrift mit einem „Opening Statement“ der Verteidigung begrüßt zu werden, welches in drastischen Worten gravierende Verstöße gegen die Grundrechte des Angeklagten anmahnte und das Vorgehen der Ermittlungsbehörden in Frankreich und Deutschland als die Öffnung in den totalen Polizeistaat bezeichnete. Die Kammer sollte sich fragen, ob die Verwertung der Daten aus der EncroChat-Kommunikation nicht mit der Verwertung von Aussagen vergleichbar sei, die in einem anderen Staat unter – dort zulässiger – Folter erlangt worden seien. Ein ziemlich absurder Vergleich.

### **Forum: Was war denn das Besondere an den EncroChat-Daten?**

Das Besondere war, dass sich die Chat-Inhalte wie ein Tagebuch des Drogenhandels lasen. Da es sich um eine vermeintlich abhörsichere, verschlüsselte Kommunikation handelte, wurde mit erstaunlicher Offenheit über die Geschäfte mit Betäubungsmitteln geschrieben. Man muss sich das Ganze ähnlich wie bei WhatsApp vorstellen. Aber es war auch von vornherein klar, dass ohne die Verwertung der

Chat-Inhalte keine Verurteilung möglich war, da die weiteren Beweismittel – zum Beispiel aus Durchsuchungen oder herkömmlicher TKÜ – dafür nicht ausreichten.

### **Forum: Wie ging es weiter?**

Von der Verteidigung wurden alle prozessualen Möglichkeiten genutzt, wobei stets darauf geachtet wurde, die Kammer nicht direkt zu attackieren. Schließlich sollte in erster Linie das rechtsstaatswidrige Vorgehen der Ermittlungsbehörden angeprangert werden. Also kam es zu Widersprüchen gegen alle beabsichtigten Beweiserhebungen, zu Verwertungswidersprüchen und Aussetzungsanträgen und zu zahlreichen Beweisanträgen rund um die Gewinnung, Weiterleitung und Auswertung der EncroChat-Daten. Das ging so weit, die Vernehmung des Ermittlungsrichters des französischen Gerichts zu beantragen, der die technischen Maßnahmen zur Abschöpfung der EncroChat-Daten genehmigt hatte. Außerdem sollte eine deutsche Staatsanwältin geladen werden, die an vorbereitenden Treffen verschiedener europäischer Ermittlungsbehörden teilgenommen hatte.

### **Forum: Wie hat die Kammer reagiert?**

Natürlich haben wir uns mit den strafprozessualen Bedenken intensiv auseinandergesetzt. Dazu gab es bereits mehrere Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte in Haftsachen, unter anderem eine sehr instruktive Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock in einem Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg. Im Ergebnis haben wir in mehreren ausführlichen Beschlüssen dargelegt, warum wir die Verwertung der EncroChat-Inhalte für zulässig erachten.

### **Forum: Wie hat die Verteidigung reagiert?**

Nachdem eine mögliche Verständigung über das Strafmaß gescheitert war, hat die Verteidigung des Angeklagten an ihrem Kurs festgehalten und weitere Anträge gestellt. Dabei wurde erkennbar, dass die Strafverteidiger zum Thema EncroChat auch überregional zusammenarbeiten und Materialien austauschen. Es wurde deutlich, dass einiges, was von den Verteidigern vorgetragen wurde, nicht aus der eigenen Feder stammte. Unter anderem wurde ein Gutachten vorgelegt, das von einem Rechtsan-

walt aus Berlin und einem Rechtsprofessor von der Ruhr-Uni Bochum verfasst worden war. Den Antrag, die Verfasser als Sachverständige zu hören, musste die Kammer schon deswegen ablehnen, weil die Rechtsanwendung originäre Aufgabe der Gerichte ist.

**Forum: Das erwähnte Gutachten soll auch in einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin eine Rolle gespielt haben. Dort wurde die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass die Verwertung der EncroChat-Daten nicht zulässig sei.**

Das ist richtig und es kam in unserem Verfahren kurzzeitig die Hoffnung auf, dass die Kammer genauso entscheiden würde. Es wurde sogar die Aussetzung des Verfahrens beantragt im Hinblick auf die erwartete Entscheidung des Kammergerichts über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin. Für den Fall der Aussetzung des Verfahrens sollte die Zusage des Angeklagten erfolgen, auf die Einlegung einer Haftbeschwerde zu verzichten. Dem Vorschlag, die Hauptverhandlung vorübergehend auszusetzen, konnten wir nicht folgen. Erstens konnte auf die Beschleunigung des Verfahrens nicht verzichtet werden, zweitens war die abweichende Entscheidung des Landgerichts Berlin im Ergebnis nicht überzeugend und drittens war völlig unklar, wann eine Entscheidung des Kammergerichts erfolgen würde. Meines Wissens liegt eine Entscheidung bis heute nicht vor<sup>1</sup>.

**Forum: Wie endete das Verfahren?**

Der Angeklagte wurde verurteilt. Der Aufwand war erheblich höher als ursprünglich geplant und über die Revision des Angeklagten wird der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben.

**Forum: Kann man aus dem Verfahren bereits ein Fazit ziehen?**

Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Internet-Kommunikation, gibt es immer wieder neue prozessuale und

materielle Sachverhalte zu bewerten. Dabei stellt die Befassung mit dem Komplex EncroChat durchaus eine Herausforderung dar, da hier wesentliche rechtsstaatliche Grundprinzipien angesprochen werden. Aber gerade die Beschäftigung mit solchen Themen macht die juristische Arbeit interessant.

**Forum: Was gibt es noch zu sagen?**

Persönlich bin ich der Auffassung, dass derjenige, der die umfassenden technischen Möglichkeiten des Internets in unserer globalisierten Welt zu kriminellen Geschäften nutzt, damit rechnen muss, dass Ermittlungsbehörden im Rahmen internationaler Zusammenarbeit versuchen, solche kriminellen Netzwerke zu zerschlagen. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Bereich der Privatsphäre ist ein hohes Gut, das ist unbestritten. Wenn es aber um internationalen Drogenhandel geht, erscheint es gerechtfertigt, auch verschlüsselte Kommunikation zu speichern und auszuwerten, soweit das möglich ist. Jedenfalls im europäischen Rechtsraum dürfte der Vergleich mit Polizeistaatsmethoden verfehlt sein. Denn die EncroChat-Daten wurden nicht unter Folter erzwungen, sondern mit richterlicher Genehmigung gespeichert.

Im Übrigen glaube ich, dass die obersten Gerichte, letztendlich möglicherweise das Bundesverfassungsgericht und die Europäischen Gerichte, die Verwertung der EncroChat-Daten für zulässig erklären werden. Die Sache weist Parallelen auf zu den Steuer-CDs mit Daten von Schwarzgeldkonten im Ausland, die die Finanzbehörden angekauft und ausgewertet haben. Der Ausgang ist bekannt.

**Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns noch folgende Meldung:**

Das Landgericht Leipzig hat zum 01.10.2021 eine neue Große Strafkammer eingerichtet und vollständig besetzt, um kommende Strafverfahren stemmen zu können. Hintergrund ist die bereits bestehende starke Belastung mit EncroChat-Verfahren, zurzeit sind 15 Verfahren beim Landgericht Leipzig anhängig. Das sächsische Justizministerium hatte laut Angaben des Gerichts personelle Unterstützung zugesichert. Diese wurde jetzt kurzfristig umgesetzt.

Das Interview führte Gerhard Domke.

<sup>1</sup> Das Kammergericht Berlin hat die Entscheidung des Landgerichts Berlin mit Beschluss vom 30.08.2021 aufgehoben und das Verfahren vor einer anderen Kammer des Landgerichts Berlin eröffnet (KG Berlin, 2 Ws 93/21).



KLEINE ANFRAGE DER ABGEORDNETEN JACQUELINE BERNHARDT,  
FRAKTION DIE LINKE

**PERSONALSITUATION IN DEN GERICHTEN IM JAHRE 2020  
UND ANTWORT DER LANDESREGIERUNG**

**1. Wie stellte sich die Arbeitsbelastung in den Fachgerichten in Mecklenburg-Vorpommern in Personalbedarfsberechnungssystem(PEBB§Y)-Zahlen sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen pro tatsächlich vorhandenem Richter im Jahr 2020 dar (bitte für alle Gerichte separat darstellen)?<sup>1</sup>**

Die Arbeitsbelastung in den Fachgerichten in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 nach PEBB§Y sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen stellte sich für die Richterinnen und Richter – nachfolgend Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt – wie folgt dar:

Behörde	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt		
	Personalverwendung	Personalbedarf	Belastungsgrad in Prozent
Oberverwaltungsgericht (OVG)	13,21	15,76	119,32
Verwaltungsgericht (VG) Schwerin	19,82	24,06	121,41
VG Greifswald	14,45	19,16	132,57
Landesarbeitsgericht (LAG)	4,00	4,75	118,82
Arbeitsgericht (ArbG) Rostock	4,00	4,90	122,50
ArbG Stralsund	5,10	5,87	115,07
ArbG Schwerin	3,65	4,03	110,36
Landessozialgericht (LSG)	14,57	11,50	78,90
Sozialgericht (SG) Rostock	8,40	8,06	95,95
SG Schwerin	12,50	7,75	61,99
SG Stralsund	9,26	7,57	81,70
SG Neubrandenburg	7,38	6,15	83,30
Finanzgericht	6,08	6,96	114,53

<sup>1</sup> Die Justizministerin hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 7. Juni 2021 beantwortet.

**EINGÄNGE JE RICHTERIN/RICHTER**

**Verwaltungsgerichtsbarkeit**

**Oberverwaltungsgericht – erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Beschwerden / Eilverfahren**

Jahr	Eingänge je RichterIn/Richter
2020	81

**Verwaltungsgerichte – Haupt- und Eilverfahren**

Jahr	Verwaltungsgericht Greifswald	Verwaltungsgericht Schwerin
2020	165	149

**Arbeitsgerichtsbarkeit**

**Landesarbeitsgericht – Berufungen und Beschwerdeverfahren einschließlich Eilverfahren**

Jahr	Eingänge je RichterIn/Richter
2020	168

**Arbeitsgerichte – Urteils- und Beschlussverfahren einschließlich Eilverfahren**

Jahr	Arbeitsgericht Rostock	Arbeitsgericht Schwerin	Arbeitsgericht Stralsund
2020	567	479	550

**Sozialgerichtsbarkeit**

**Landessozialgericht – Berufungen, Eilverfahren und Beschwerden**

Jahr	Eingänge je RichterIn/Richter
2020	80

**Sozialgerichte – Haupt- und Eilverfahren**

Jahr	Sozialgericht Neubrandenburg	Sozialgericht Rostock	Sozialgericht Schwerin	Sozialgericht Stralsund
2020	237	284	173	264

**Finanzgerichtsbarkeit**

**Finanzgericht – Haupt- und Eilverfahren**

Jahr	Eingänge je RichterIn/Richter
2020	95

*2. Wie stellte sich die Arbeitsbelastung in den Landgerichten und dem Oberlandesgericht in Mecklenburg-Vorpommern in PEBB§Y-Zahlen sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen pro tatsächlich vorhandenem Richter im Jahr 2020 dar (bitte für alle Gerichte separat darstellen)?*

*3. Wie stellte sich die Arbeitsbelastung in den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern in PEBB§Y-Zahlen sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen pro tatsächlich vorhandenem Richter im Jahr 2020 dar (bitte für alle Gerichte separat darstellen)?*

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Arbeitsbelastung in den Amts- und Landgerichten sowie in dem Oberlandesgericht in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 nach PEBB§Y sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen stellte sich für die Richterinnen und Richter – nachfolgend Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt – wie folgt dar:

Behörde	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt		
	Personalverwendung	Personalbedarf	Belastungsgrad in Prozent
Oberlandesgericht (OLG)	29,77	32,72	109,90
Landgericht (LG)			
LG Rostock	32,56	33,72	103,57
Amtsgericht (AG) Rostock	26,43	29,42	111,32
AG Güstrow	8,97	9,92	110,62
LG Schwerin	26,43	24,46	92,56
AG Schwerin	16,27	17,88	109,89
AG Ludwigslust	14,02	14,96	106,71
AG Wismar	10,75	11,90	110,70
LG Stralsund	23,77	27,34	115,02
AG Stralsund	21,53	22,21	103,15
AG Greifswald	10,94	12,66	115,69
LG Neubrandenburg	17,65	18,98	107,53
AG Neubrandenburg	15,12	15,60	103,20
AG Waren	7,98	8,92	111,79
AG Pasewalk	8,09	8,04	99,32

**EINGÄNGE JE RICHTERIN/RICHTER**

**Oberlandesgericht – Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie Rechtsbeschwerden**

Jahr	Eingänge je RichterIn/Richter
2020	82

**Landgerichte – Zivil- und Strafsachen**

Jahr	Landgericht Neubrandenburg	Landgericht Rostock	Landgericht Schwerin	Landgericht Stralsund
2020	74	70	71	74

**Amtsgerichte – Zivil-, Familien-, Straf- und Bußgeldsachen**

2020	Eingänge je RichterIn/Richter
AG Neubrandenburg	471
AG Pasewalk	343
AG Waren	417
AG Güstrow	619
AG Rostock	431
AG Ludwigslust	528
AG Schwerin	399
AG Wismar	538
AG Greifswald	410
AG Stralsund	429

**4. Wie stellten sich Eingänge, Erledigungen und Bestände in den Amtsgerichten, Landgerichten, dem Oberlandesgericht und den Fachgerichten im Jahr 2020 dar (bitte für alle Gerichte separat darstellen)?**

**GESCHÄFTSANFÄLLE IM  
BERICHTSJAHR 2020**

**Oberverwaltungsgericht**

1. Erstinstanzliche Verfahren	
a) Eingänge	92
b) Erledigungen	43
c) Endbestand	122
2. Berufungen	
a) Eingänge	926
b) Erledigungen	457
c) Endbestand	1 212
3. Beschwerden/Eilverfahren – Verfahren insgesamt	
a) Eingänge	199
b) Erledigungen	202
c) Endbestand	55

**Verwaltungsgerichte**

	Verwaltungsgericht Greifswald	Verwaltungsgericht Schwerin
1. Hauptverfahren		
a) Eingänge	1 674	2 096
b) Erledigungen	1 248	1 464
c) Endbestand	2 198	2 968
2. Eilverfahren		
a) Eingänge	472	559
b) Erledigungen	440	482
c) Endbestand	103	152

**Landesarbeitsgericht**

1. Berufungen einschließlich Eilverfahren insgesamt	
a) Eingänge	375
b) Erledigungen	243
c) Endbestand	266

2. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen einschließlich Eilsachen insgesamt	
a) Eingänge	9
b) Erledigungen	15
c) Endbestand	3

**Arbeitsgerichte**

	Arbeitsgericht Rostock	Arbeitsgericht Schwerin	Arbeitsgericht Stralsund
1. Urteilsverfahren einschließlich Eilverfahren insgesamt			
a) Eingänge	2 013	1 630	2 541
b) Erledigungen	2 018	1 920	2 695
c) Endbestand	616	359	906
2. Beschlussverfahren einschließlich Eilverfahren insgesamt			
a) Eingänge	47	29	45
b) Erledigungen	41	27	40
c) Endbestand	20	14	22

**Landessozialgericht**

1. Berufungen	
a) Eingänge	620
b) Erledigungen	715
c) Endbestand	1 984
2. Eilverfahren	
a) Eingänge	0
b) Erledigungen	0
c) Endbestand	0
3. Beschwerden	
a) Eingänge	373
b) Erledigungen	500
c) Endbestand	338

**Sozialgerichte**

	Sozialgericht Neubrandenburg	Sozialgericht Rostock	Sozialgericht Schwerin	Sozialgericht Stralsund
1. Hauptverfahren				
a) Eingänge	1 445	2 155	1 857	2 061

b) Erledigungen	1 766	2 307	2 513	2 400
c) Endbestand	2 377	3 426	4 304	2 599
<b>2. Eilverfahren</b>				
a) Eingänge	134	118	154	150
b) Erledigungen	137	117	168	142
c) Endbestand	21	8	19	10

### Finanzgericht

<b>1. Hauptverfahren insgesamt</b>	
a) Eingänge	396
b) Erledigungen	474
c) Endbestand	694
<b>2. Eilverfahren insgesamt</b>	
a) Eingänge	69
b) Erledigungen	83
c) Endbestand	15

### Oberlandesgericht

<b>1. Zivilsachen</b>	
Berufungen	
a) Eingänge	906
b) Erledigungen	852
c) Endbestand	1 186
<b>2. Familiensachen</b>	
Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen	
a) Eingänge	336
b) Erledigungen	365
c) Endbestand	228
<b>3. Strafsachen</b>	
3.1 Revisionen	
a) Eingänge	98
b) Erledigungen	101
d) Endbestand	11
3.2 Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde	
a) Eingänge	264
b) Erledigungen	272
c) Endbestand	24

### Landgerichte

	Landgericht Neubrandenburg	Landgericht Rostock	Landgericht Schwerin	Landgericht Stralsund
<b>1. Zivilsachen – I. Instanz</b>				
a) Eingänge	875	1 642	1 343	1 165
b) Erledigungen	933	1 627	1 242	1 181
c) Endbestand	649	1 377	1 927	1 368
<b>2. Zivilsachen – Berufungen</b>				
a) Eingänge	69	168	156	134
b) Erledigungen	71	185	171	167
c) Endbestand	74	102	213	96
<b>3. Strafsachen – I. Instanz</b>				
a) Eingänge	54	74	48	38
b) Erledigungen	47	77	63	35
c) Endbestand	35	64	49	17
<b>4. Strafsachen – Berufungen</b>				
a) Eingänge	129	159	168	165
b) Erledigungen	140	185	161	187
c) Endbestand	49	119	99	56

**Amtsgerichte (mit Zweigstellen)**

	Amtsgericht Neubrandenburg	Amtsgericht Pasewalk	Amtsgericht Waren	Amtsgericht Güstrow	Amtsgericht Rostock
<b>1. Zivilsachen</b>					
a) Eingänge	1 217	571	708	922	3 380
b) Erledigungen	1 280	604	670	996	3 141
c) Endbestand	578	371	583	241	1 330
<b>2. Familiensachen</b>					
a) Eingänge	1 015	570	539	665	1 473
b) Erledigungen	1 086	587	588	606	1 586
c) Endbestand	583	578	352	583	1 085
<b>3. Strafsachen und Bußgeldverfahren</b>					
3.1 Strafsachen					
a) Eingänge	1 198	490	516	666	2 157
b) Erledigungen	1 243	568	518	628	2 346
c) Endbestand	414	343	188	321	663
3.2 Bußgeldverfahren					
a) Eingänge	688	183	515	1 456	912
b) Erledigungen	777	198	623	1 793	872
c) Endbestand	218	138	150	973	174

	Amtsgericht Ludwigslust	Amtsgericht Schwerin	Amtsgericht Wismar	Amtsgericht Greifswald	Amtsgericht Stralsund
<b>1. Zivilsachen</b>					
a) Eingänge	1 266	1 165	1 052	1 144	1 881
b) Erledigungen	1 391	1 300	1 130	1 187	1 822
c) Endbestand	640	477	673	611	990
<b>2. Familiensachen</b>					
a) Eingänge	1 050	849	784	829	1 455
b) Erledigungen	1 059	852	696	767	1 490
c) Endbestand	866	558	669	533	935
<b>3. Strafsachen und Bußgeldverfahren</b>					
3.1 Strafsachen					
a) Eingänge	1 138	1 858	1 159	767	1 628
b) Erledigungen	1 343	1 812	1 126	776	1 603
c) Endbestand	506	752	417	330	457
3.2 Bußgeldverfahren					
a) Eingänge	1 845	672	1 040	470	1 207
b) Erledigungen	1 835	612	1 066	469	1 175
c) Endbestand	661	145	204	156	323



KLEINE ANFRAGE DER ABGEORDNETEN JACQUELINE BERNHARDT,  
FRAKTION DIE LINKE

## PERSONALSITUATION IN DEN STAATSANWALTSCHAFTEN IM JAHRE 2020 UND ANTWORT DER LANDESREGIERUNG

1. Wie stellte sich die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern in PEBB§Y-Zahlen sowie nach tatsächlichen Eingangszahlen pro tatsächlich vorhandenem Staatsanwalt im Jahre 2020 dar (bitte für alle Staatsanwaltschaften separat darstellen)?<sup>1</sup>

Die Arbeitsbelastung aufgrund der Geschäftszahlen im Jahr 2020 stellte sich wie folgt dar:

### Eingänge je Staats- und Amtsanwältin und Staats- und Amtsanwalt

Geschäftsfall 2020 in	Eingänge je Staats- und Amtsanwältin und Staats- und Amtsanwalt
<b>Ermittlungsverfahren</b>	
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	1 069,15
Staatsanwaltschaft Rostock	765,12
Staatsanwaltschaft Schwerin	888,93
Staatsanwaltschaft Stralsund	845,93
<b>Ermittlungsverfahren gegen unbekannt</b>	
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	603,65
Staatsanwaltschaft Rostock	454,25
Staatsanwaltschaft Schwerin	445,63
Staatsanwaltschaft Stralsund	577,55
<b>Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>	
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	69,42
Staatsanwaltschaft Rostock	62,42
Staatsanwaltschaft Schwerin	97,16
Staatsanwaltschaft Stralsund	56,73

Behörde	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt		
	Personalverwendung	Personalbedarf	Belastungsgrad in Prozent
Generalstaatsanwaltschaft	10,03	9,55	95,17
<b>Staats- und Amtsanwältinnen / Staats- und Amtsanwälte</b>			
Staatsanwaltschaft Rostock	45,97	50,82	110,55
Staatsanwaltschaft Schwerin	45,73	54,40	118,95
Staatsanwaltschaft Stralsund	35,37	41,78	118,12
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	25,10	34,48	137,37

Behörde	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte)		
	Personalverwendung	Personalbedarf	Belastungsgrad in Prozent
Generalstaatsanwaltschaft	4,54	4,54	99,98
Staatsanwaltschaft Rostock	10,09	10,00	99,14
Staatsanwaltschaft Schwerin	9,25	11,35	122,71
Staatsanwaltschaft Stralsund	8,25	7,50	90,87
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	5,66	6,48	114,45

Behörde	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt		
	Personalverwendung	Personalbedarf	Belastungsgrad in Prozent
Generalstaatsanwaltschaft	6,12	6,27	102,46
Staatsanwaltschaft Rostock	47,94	52,37	109,23
Staatsanwaltschaft Schwerin	46,53	57,83	124,28
Staatsanwaltschaft Stralsund	33,09	41,41	125,15
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	28,06	34,76	123,87

<sup>1</sup> Die Justizministerin hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 9. Juni 2021 beantwortet.

**2. Wie viele Planstellen sind den einzelnen Staatsanwaltschaften einschließlich des Folgedienstes zugewiesen?**

**Anzahl der Planstellen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften per 1. Januar 2021**

	Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte	Amtsanwäl- tinnen/Amts- anwälte
Generalstaatsanwaltschaft	11	0
Staatsanwaltschaft Schwerin	48	5
Staatsanwaltschaft Rostock	47	6
Staatsanwaltschaft Stralsund	34	4
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	29	4
<b>gesamt</b>	<b>169</b>	<b>19</b>

**Wirtschaftsreferentinnen/Wirtschaftsreferenten**

Staatsanwaltschaft Schwerin	2
Staatsanwaltschaft Rostock	2

**Anzahl der Planstellen des Folgedienstes per 1. Januar 2021**

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Laufbahngruppe 1 und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte), unabhängig von ihrer tatsächlichen Anwesenheit in den Staatsanwaltschaften wegen Abordnung, Beurlaubung oder aus anderen Gründen:

Generalstaatsanwaltschaft	18
Staatsanwaltschaft Schwerin	76
Staatsanwaltschaft Rostock	71
Staatsanwaltschaft Stralsund	54
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	45
<b>gesamt</b>	<b>264</b>

**3. Wie stellte sich der Krankenstand im Bereich der Staatsanwaltschaften im Jahre 2020 dar (bitte für alle Staatsanwaltschaften separat darstellen)?**

Die nachfolgenden Angaben sind der Abwesenheitsstatistik entnommen, die für die Berechnung

der für PEBB§Y notwendigen Jahresarbeitszeit geführt wird. Nach den Erfassungsvorgaben zur Abwesenheitsstatistik sind unter der Zeile Krankheit für alle Bediensteten die Abwesenheitstage wegen Krankheit sowohl bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit als auch bei Abwesenheit ohne ärztliche Bescheinigung (Karenztag) sowie die Abwesenheitstage wegen einer Erkrankung des Kindes zu erfassen.

Zu erfassen sind auch die Abwesenheitstage einer (stufenweisen) Wiedereingliederungsmaßnahme, wengleich an diesen Abwesenheitstagen zu Wiedereingliederungszwecken gearbeitet wird. Als Kur werden sämtliche Abwesenheitszeiten aufgrund der Inanspruchnahme von Kuren oder Rehabilitierungsmaßnahmen erfasst. Abweichend von der Abwesenheitsstatistik umfasst eine reine Krankenstatistik nicht die Zeiten der Beurlaubung wegen Erkrankung mit Kind sowie die Wiedereingliederung von Beamtinnen und Beamten. Reine Krankenstatistiken werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums nicht geführt.

**Abwesenheiten wegen Krankheit und Kur in Tagen – Bedienstete insgesamt**

(Quelle: Abwesenheitsstatistik)

Behörde	2020
Generalstaatsanwaltschaft	315
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	2 344
Staatsanwaltschaft Rostock	2 855
Staatsanwaltschaft Schwerin	3 287
Staatsanwaltschaft Stralsund	1 781
<b>zusammen</b>	<b>10 582</b>

**4. Wie hoch war im Jahr 2020 der Anteil der Sitzungsdienste, in denen bei den Amtsgerichten die Staatsanwaltschaften durch Rechtsreferendare vertreten wurden (bitte für alle Staatsanwaltschaften separat darstellen)?**

In der bei den Staatsanwaltschaften geführten Justizgeschäftsstatistik wird der durch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wahrgenommene Sitzungsdienst gesondert erfasst. Danach ergeben sich folgende Dienste:

**Für den Sitzungsdienst aufgewandte Gesamtstunden der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare**

Behörde	2020
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	0
Staatsanwaltschaft Rostock	169
Staatsanwaltschaft Schwerin	229
Staatsanwaltschaft Stralsund	278
<b>zusammen</b>	<b>676</b>

**5. Wie stellten sich die Verfahrensdauern bei den Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 dar (bitte nach den einzelnen Staatsanwaltschaften und Deliktformen unterscheiden)?**

**Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten nach Sachgebieten**

Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft. Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten nach Sachgebieten.	Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	Staatsanwaltschaft Rostock	Staatsanwaltschaft Schwerin	Staatsanwaltschaft Stralsund
Staatsschutzsachen	1,5	2,2	0,5	3,3
Politische Strafsachen	1,5	2,4	2,8	1,6
Vergehen nach § 131 Strafgesetzbuch (StGB)	5,4	4,4	3,1	2,6
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4,9	2,5	4,4	2,8
Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184 d StGB)	3,8	6,8	4,7	3,1
Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	5,0	3,4	7,9	4,0
vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	1,9	1,2	1,5	1,0
Diebstahl und Unterschlagung	2,2	1,3	1,5	1,2
Betrug und Untreue	2,5	1,7	1,8	2,0
Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315 d, ausgenommen Vergehen nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB	3,4	2,9	2,2	2,1
sonstige Verkehrsstraftaten	1,2	1,5	1,2	1,1
Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74 c GVG	3,5	20,8	12,5	0
sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	3,8	7,2	7,2	5,4
Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	3,9	3,9	1,9	3,3
Geldwäschedelikte nach § 261 StGB	1,6	5,1	2,8	1,9

<b>Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft</b> Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft. Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten nach Sachgebieten.	<b>Staatsanwaltschaft Neubrandenburg</b>	<b>Staatsanwaltschaft Rostock</b>	<b>Staatsanwaltschaft Schwerin</b>	<b>Staatsanwaltschaft Stralsund</b>
Straftaten im Sinne des § 74 c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	0	0,1	0	2,4
Umweltschutzstrafsachen	4,0	2,8	1,7	2,2
Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	2,5	2,8	7,9	7,7
Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	3,1	3,7	4,3	2,3
vorsätzliche Tötung durch Polizeibedienstete	0	0	0	0
Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	0	4,0	2,5	3,3
Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	0	2,2	2,9	1,0
Einschleusung von Ausländern	7,6	2,8	6,8	9,3
sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	1,3	0,9	0,9	2,9
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	10,6	8,5	5,4	7,6
sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	1,6	1,6	1,2	1,6
Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	7,8	4,1	1,2	3,3
Pressestrafsachen	1,1	0	1,4	0,2
sonstige, allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3,0	2,8	3,7	3,2
Verfahren gegen Strafunmündige	0,6	0,3	0,2	0,3
sonstige allgemeine Straftaten	2,0	1,6	1,6	1,3

## BEITRITTSERKLÄRUNG

**Ich erkläre meinen Beitritt zum Richterbund Mecklenburg-Vorpommern,  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Einstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift privat: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich erkläre meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Richterbund M-V zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Datenschutzerklärung (Anlage des Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird für Mitgliedsinformationen und Einladungen des Richterbundes M-V genutzt. Der Nutzung kann jederzeit widersprochen werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Richterbund Mecklenburg-Vorpommern  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
– der/die Kassenwart/-in –

### Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE89ZZZ00000927530

Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr. wird ergänzt)

Ich ermächtige den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 150 €/Jahr, bei Assessoren 120 €/Jahr) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)





Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik

# Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



## Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €\*  
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €\*  
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €\*  
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,  
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

\* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

## Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,  
Dr. rer. nat. Armin Pahl,  
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67  
21502 Geesthacht

## Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:  
T: 04152 - 80 31 62  
F: 04152 - 80 33 82  
E-Mail: [info@abstammung.de](mailto:info@abstammung.de)  
[www.abstammung.de](http://www.abstammung.de)



**LADR** Ihr Labor  
vor Ort



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik